

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Erwerbsminderungsrente

Das Wichtigste in Kürze

Erwerbsminderungsrente ist eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung und wird umgangssprachlich oft noch wie früher Erwerbsunfähigkeitsrente oder EU-Rente genannt. Wer weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann, erhält eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Wer mindestens 3 Stunden arbeiten kann, aber nicht mehr als 6 Stunden, bekommt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Eine Berufsunfähigkeit genügt in den meisten Fällen nicht für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Vielmehr muss die Fähigkeit, irgendeine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, eingeschränkt sein. Die Erwerbsminderungsrente ist oft befristet, kann aber verlängert werden. Erwerbsminderungsrente muss beantragt werden.

Informationen zur Höhe der Erwerbsminderungsrente unter Erwerbsminderungsrente > Höhe.

Voraussetzungen und Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung

Reha vor Rente

Eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung kommt erst in Betracht, wenn die Erwerbsfähigkeit weder durch medizinische Reha noch durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha) wiederhergestellt werden kann. Der Rentenversicherungsträger lehnt deshalb viele Anträge auf Erwerbsminderungsrente ab und verweist auf vorrangige Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Auch wer schon eine Erwerbsminderungsrente bezieht, kann noch zur Reha verpflichtet werden, wenn diese Aussicht auf Erfolg hat.

Medizinische Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung

Für eine Erwerbsminderungsrente muss die Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sein, also die Fähigkeit, einer bezahlten Arbeit nachzugehen. Es wird unterschieden zwischen teilweise und voll erwerbsgemindert:

- **Teilweise** erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit eine berufliche Tätigkeit von **mindestens 3 aber weniger als 6 Stunden** täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes aus üben kann
- **Voll** erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit eine berufliche Tätigkeit von **weniger** als 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann.

Näheres unter Erwerbsminderung.

Eine "nicht absehbare Zeit" liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungseinschränkungen noch mindestens 6 Monate lang vorliegen werden. Es kommt dabei auf einen Blick in die Zukunft an, nicht darauf, wie lange die Leistungseinschränkungen bisher schon bestanden haben.

Die Arbeitsfähigkeit wird anhand ärztlicher Unterlagen beurteilt und ggf. wird ein Gutachten angefordert.

Erwerbsminderung ist mehr als Berufsunfähigkeit

Wichtig ist dabei, dass es um **irgendeine** Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geht. Berufsunfähigkeit allein führt nur im Ausnahmefall zu einer Rente wegen <u>Erwerbsminderung</u>, siehe unten im Abschnitt "Teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit". Es kommt darauf an, für wie viele Stunden am Tag noch **körperlich leichte und geistig einfache Tätigkeiten** möglich sind.

Arbeitsmarktrente

Es kann auch eine sog. **Arbeitsmarktrente** gewährt werden. Arbeitsmarktrente ist eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** wegen **verschlossenem Arbeitsmarkt**, obwohl ein Mensch über 3 und unter 6 Stunden in Teilzeit arbeiten könnte. Sie ist nicht direkt im Gesetz geregelt, sondern die Rechtsprechung der Sozialgerichte hat sie entwickelt.

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1967 gilt der Arbeitsmarkt als praktisch verschlossen, wenn weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt (heute die <u>Agentur für Arbeit</u> bzw. das <u>Jobcenter</u>) innerhalb eines Jahres nach dem Rentenantrag einen für die betroffene Person in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann.



Qualitative Erwerbsminderung

Bei einer Leistungsfähigkeit ab 6 Stunden gibt es **keine** Arbeitsmarktrente. Wer mehr als 6 Stunden **unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts** erwerbstätig sein kann, aber wegen gesundheitlicher Einschränkungen keine Arbeit findet, bekommt **keine** Erwerbsminderungsrente.

Aber viele Menschen haben sog. **qualitative** Einschränkungen (= Einschränkungen in Bezug auf die Art der noch möglichen Tätigkeit), so dass sie zwar 6 Stunden oder mehr arbeiten können, aber **nicht** unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts.

Eine Rente wegen rein qualitativer Erwerbsminderung gibt es in folgenden 2 Fällen:

- 1. **Schwere spezifische** Leistungseinschränkungen: Eine einzige Behinderung macht sehr viele Tätigkeiten unmöglich, z.B. Blindheit oder Einarmigkeit.
- 2. **Summierung ungewöhnlicher** Leistungseinschränkungen: Mehrere Behinderungen treffen zusammen, z.B. geistige **und** körperliche, und machen zusammen sehr viele Tätigkeiten unmöglich. Hierzu zählen auch zusammentreffende **gewöhnliche** Leistungseinschränkungen mit insgesamt **ungewöhnlichen** Auswirkungen.

Als gewöhnliche Leistungseinschränkung zählt alles, womit noch körperlich leichte Arbeit möglich ist, z.B.:

- Hitze, Kälte, Nässe und Zugluft und starke Temperaturschwankungen müssen vermieden werden.
- Arbeiten ist nur im Sitzen möglich.

Als ungewöhnliche Leistungseinschränkungen zählen z.B.:

- Notwendigkeit häufiger Pausen
- Unfähigkeit, einen Arbeitsplatz aufzusuchen

Der Rentenversicherungsträger muss in diesen Fällen eine konkrete sog. Vergleichstätigkeit nennen, die noch ausgeführt werden kann, wenn er die Rente wegen <u>Erwerbsminderung</u> ablehnen will. Vergleichstätigkeit kann **irgendeine denkbare Beispieltätigkeit** sein, die trotz der gesundheitlichen Einschränkungen noch möglich ist. Mit der Ausbildung oder den beruflichen Erfahrungen der versicherten Person braucht sie nichts zu tun haben.

Der Rentenversicherungsträger muss im Zweifel nachweisen, dass

- es diese Vergleichstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tatsächlich noch gibt
- die versicherte Person die dafür nötige Qualifikation hat **oder** sie innerhalb von 3 Monaten erlangen kann.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllt, wer

- vor Eintritt der <u>Erwerbsminderung</u> die sog. allgemeine <u>Wartezeit</u> erfüllt hat, die in der Regel 5 Jahre dauert und
- in den letzten 5 Jahren vor der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge eingezahlt hat.

Die allgemeine Wartezeit ähnelt einer Vorversicherungszeit, die erfüllt sein muss, damit die Rente gezahlt wird. Zur Wartezeit zählen aber auch bestimmte Zeiten, für die keine Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt wurden, zum Beispiel bis zu 3 Jahre Kindererziehungszeiten pro Kind, Näheres unter Wartezeit bei Rente und Reha.

Erwerbsminderungsrente für Menschen mit Behinderungen

Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat auch, wer die 5 Jahre allgemeine Wartezeit **nicht** erfüllt, aber **20 Jahre ununterbrochen voll erwerbsgemindert** war (z.B. Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen, die seit Geburt bzw. Kindheit an einer Behinderung leiden).

Voll erwerbsgemindert ist auch, wer nicht unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, sondern

- in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist oder
- als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen
 - bei einem anderen Leistungsanbieter
 ader
 - o zwar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, aber über das Budget für Arbeit.



Teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit

Versicherte, die vor dem 2.1.1961 geboren sind und in ihrem bisherigen Beruf oder einer sog. zumutbaren Verweisungstätigkeit nur noch weniger als 6 Stunden arbeiten können, bekommen eine teilweise Erwerbsminderungsrente, auch wenn sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 6 und mehr Stunden arbeiten könnten (§ 240 SGB VI). Hierbei wird auch von **Berufsschutz** gesprochen.

Welche Tätigkeiten als zumutbare Verweisungstätigkeiten gelten, ist individuell unterschiedlich. Ein leichter beruflicher Abstieg gilt z.B. als zumutbar, ein stärkerer nicht. Hierfür hat die Rechtsprechung ein Stufenschema mit Qualifikationsstufen entwickelt und erkennt in der Regel eine Tätigkeit nur dann als zumutbar an, wenn sie sich auf der gleichen Qualifikationsstufe oder höchstens eine Stufe darunter befindet.

- 1. Stufe: ungelernte Berufe
- 2. Stufe: Berufe mit bis zu 2- jähriger Ausbildung
- 3. Stufe: Berufe mit über 2- jähriger Ausbildung
- 4. Stufe: Berufe, die einen Fachschulabschluss oder zusätzliche Qualifikationen oder Erfahrung voraussetzen, z.B. Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenüber anderen Facharbeitern, Spezialfacharbeiter oder Meister
- 5. Stufe: Berufe, die einen Fachhochschulabschluss oder eine mindestens gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen
- 6. Stufe: Hochqualifizierte Berufe, für die in der Regel ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation nötig ist

Wer den ursprünglichen Beruf freiwillig aufgegeben und dann etwas anderes gearbeitet hat, genießt keinen Berufsschutz mehr. Wer erfolgreich eine staatlich finanzierte oder bezuschusste Umschulung absolviert hat, kann immer auf den Umschulungsberuf verwiesen werden, auch wenn der sich auf einer viel niedrigeren Stufe befindet als der frühere Beruf.

Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung

Die Erwerbsminderungsrente muss beantragt werden.

Das Formularpaket für den Antrag kann telefonisch angefordert oder unter <u>www.deutsche-rentenversicherung.de</u> > <u>Rente</u> > <u>Allgemeine</u> <u>Informationen zur Rente</u> > <u>Rentenarten & Leistungen</u> > <u>Erwerbsminderungsrente</u> heruntergeladen werden. Die Rentenversicherung bietet Beratungstermine an, um offene Fragen zu beantworten und bei der Antragstellung zu helfen.

Die Erwerbsminderungsrente kann auch online unter <u>www.eservice-drv.de > Antrag stellen > Anträge online stellen bzw.</u> zwischengespeicherten Antrag bearbeiten > Rente > R0100 Antrag auf Versichertenrente beantragt werden.

Rente wegen Arbeitsunfall/ Berufskrankheit

Bei <u>Erwerbsminderung</u> aufgrund eines <u>Arbeitsunfalls</u> (dazu gehören auch Wegeunfälle) oder einer <u>Berufskrankheit</u> ist die <u>Unfallversicherung</u> zuständig, Näheres unter <u>Verletztenrente</u> <u>Unfallrente</u>.

Praxistipps: Erwerbsminderungsrente durchsetzen

- Erwerbsminderungsrenten werden immer wieder zu Unrecht abgelehnt. Dagegen können Sie mit einem kostenlosen Widerspruch vorgehen und, wenn dieser abgelehnt wird, mit einer ebenfalls kostenlosen Klage.
- Wenn Sie anwaltliche Hilfe benötigen, sich aber die Anwaltskosten nicht leisten können, können Sie <u>Beratungshilfe</u> für Ihren Widerspruch und <u>Prozesskostenhilfe</u> für Ihre Klage beantragen.
- Die Rentenversicherung muss Ihnen Ihre Anwaltskosten erstatten, wenn Sie den Streit um Ihre Erwerbsminderungsrente gewinnen
- Für den Widerspruch und die Klage besteht kein Anwaltszwang. Das bedeutet, dass Sie ohne anwaltliche Hilfe Widerspruch und
 Klage einlegen können. Das kann sinnvoll sein, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung und keinen Anspruch auf
 Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe haben und Ihnen das Kostenrisiko zu hoch ist.

Dauer der Rente wegen Erwerbsminderung

Die Erwerbsminderungsrente ist in der Regel befristet und wird für **längstens 3 Jahre** gewährt. Wer die Rente weiterhin braucht, muss einen **Verlängerungsantrag** stellen.

Eine **zeitlich befristete** Erwerbsminderungsrente wird frühestens ab dem 7. Monat nach Eintritt der <u>Erwerbsminderung</u> gezahlt. **Ausnahme:** Ist es eine **volle** Erwerbsminderungsrente und **keine** Arbeitsmarktrente, kann die Rente schon an dem Tag beginnen, nachdem der Anspruch auf <u>Arbeitslosengeld</u>, <u>Krankengeld</u> oder Krankentagegeld endet.

Unbefristet wird die Rente nur gewährt, wenn keine Verbesserung der Erwerbsminderung mehr absehbar ist; davon ist nach 9 Jahren auszugehen (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Ist bereits bei Antragstellung eindeutig, dass es sich um eine unbefristete Erwerbsminderungsrente handelt, wird sie ab dem Monat nach dem Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt.

Der Rentenantrag sollte innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Monat eingereicht werden, in dem die Erwerbsminderung beginnt. Wird die Rente später beantragt, wird sie erst ab dem Antragsmonat gewährt, nicht mehr rückwirkend.



Mit Erreichen der Altersgrenze der Regelaltersrente wird die Erwerbsminderungsrente in eine Regelaltersrente umgewandelt.

Praxistipp: Rechtzeitiger Verlängerungsantrag

Sie sollten Ihren Verlängerungsantrag mindestens 4 Monate vor Ablauf der Befristung stellen, damit Sie lückenlos Ihre Erwerbsminderungsrente bekommen können. Den Verlängerungsantrag können Sie auch online über www.eservice-drv.de > Antrag stellen > Anträge online stellen bzw. zwischengespeicherten Antrag bearbeiten > Rente > R0120 Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung / Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus stellen.

Erwerbsminderungsrente und Einkommen

Hinzuverdienst

Auch Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbstständige) können eine Erwerbsminderungsrente bekommen. Sie dürfen dafür aber nicht unbegrenzt arbeiten, weil sie sonst die medizinischen Voraussetzungen für die Rente nicht mehr erfüllen. Außerdem wird das Einkommen teilweise auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet, wenn es die sog. Hinzuverdienstgrenzen überschreitet.

Die **volle** Erwerbsminderungsrente wird ungekürzt ausgezahlt, wenn der Mensch neben der Rente nicht mehr verdient, als die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 19.661,25 € (2025). Von einem höheren Hinzuverdienst werden 40 % auf die Rente angerechnet. Jede Erwerbstätigkeit muss dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Bei der **teilweisen** Erwerbsminderungsrente gilt 2025 eine Hinzuverdienstgrenze von mindestens 39.322,50 € pro Jahr. Individuell kann die Hinzuverdienstgrenze aber auch höher liegen. Die individuelle Hinzuverdienstgrenze wird beim <u>Rentenversicherungsträger</u> oder z.B. bei einem Rentenberater (<u>Rentenversicherung</u>) berechnet.

Näheres unter Rente > Hinzuverdienst.

Eine Arbeit von 3 oder mehr Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefährdet aber in der Regel den Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente, weil die Rentenversicherung dann davon ausgehen muss, dass die Voraussetzungen für die volle Erwerbsminderungsrente nicht (mehr) erfüllt sind. Daraufhin gewährt diese nur noch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder gar keine Rente mehr.

Dementsprechend gefährdet eine Arbeit von 6 oder mehr Stunden täglich in der Regel den Anspruch auf teilweise Erwerbsminderungsrente.

Menschen mit einer Erwerbsminderungsrente wegen **Berufs**unfähigkeit dürfen in Vollzeit arbeiten, aber nicht im bisherigen Beruf oder einer zumutbaren Verweisungstätigkeit (siehe oben).

Praxistipp: Wegfall der Rente wegen Arbeit verhindern

Wenn es schon zu spät ist und Sie haben schon über Ihr eigentliches Leistungsvermögen hinaus gearbeitet, können Sie versuchen, mit folgenden Argumenten zu verhindern, dass die Rentenversicherung Ihnen die Erwerbsminderungsrente streicht:

- Raubbauarbeit: Sie haben auf Kosten ihrer Gesundheit gearbeitet, mit unzumutbarem Energieaufwand, mit unzumutbarer Willensanstrengung oder unter unzumutbaren Schmerzen.
- Arbeit ohne ausreichende Leistung: Sie haben die geforderte Arbeitsleistung tatsächlich nicht erbracht. Ihr Arbeitgeber hat nur aus Freundlichkeit trotzdem gezahlt oder das Kollegium hat dafür gesorgt, dass ihre ungenügenden Leistungen nicht aufgefallen sind.

Arbeitserprobung

Seit 1.1.2024 können Bezieher einer Erwerbsminderungsrente durch die sog. **Arbeitserprobung** testen, ob sie wieder (mehr) arbeiten können. Während eines Zeitraums von in der Regel 6 Monaten können sie eine bestehende Arbeit ausweiten oder eine neue Arbeit aufnehmen, ohne dadurch ihren Rentenanspruch zu gefährden. Ausführliche Informationen bietet die Deutsche Rentenversicherung in der Broschüre "Arbeitserprobung: Aus der Erwerbsminderungsrente zurück in den Beruf" unter <u>www.deutsche-rentenversicherung.de > Über uns & Presse > Broschüren > Alle Broschüren zum Thema "Rente"</u>.

Die <u>Rentenversicherungsträger</u> ermöglichen auch Menschen mit einer Arbeitsmarktrente eine Arbeitserprobung in einer Teilzeitarbeit. Sie dürfen also in der Regel für 6 Monate ihre volle EM-Rente wegen verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt behalten, um zu testen, ob eine bestimmte Teilzeitarbeit mit ihren gesundheitlichen Einschränkungen leistbar ist (= leidensgerechte Arbeit). Das soll die Integration in Arbeit fördern.

Steuerpflicht

Erwerbsminderungsrenten sind steuerpflichtig, aber es gibt einen individuellen Steuerfreibetrag. Die Höhe richtet sich nach der Rentenhöhe und dem Jahr des Rentenbeginns. Näheres unter <u>Altersrenten > Regelaltersrente</u>.

betanet

Praxistipps

- Wenn Sie voll erwerbsgemindert sind und eine erhebliche Gehbehinderung (<u>Merkzeichen G</u>) haben, können Sie ggf. einen <u>Mehrbedarfszuschlag</u> von 17 % des <u>Regelsatzes</u> der Sozialhilfe erhalten (§ 30 Abs. 1 SGB XII). Er wird Ihnen **bei Bedarf** im Rahmen der aufstockenden <u>Grundsicherung bei Erwerbsminderung</u> gewährt.
 - Wenn Ihre Rente wegen Erwerbsminderung so hoch ist, dass Sie eigentlich keine Grundsicherung mehr bekommen würden, kann es sein, dass sie allein durch diesen Zuschlag doch Anspruch auf Grundsicherung haben.
- Vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Bausparbeträge von Menschen mit voller Erwerbsminderung und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnern können unter Umständen vorzeitig ausgezahlt werden, ohne dass Prämienansprüche verfallen (§ 2 Abs. 3 WoPG 1996).
- Weitere Informationen und kostenlose Broschüren zur Erwerbsminderungsrente bietet die Deutsche Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Rente > Allgemeine Informationen zur Rente > Rentenarten & Leistungen > Erwerbsminderungsrenten.
- Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit voller Erwerbsminderung einen Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG).

Wer hilft weiter?

- Der zuständige Rentenversicherungsträger
- Beratungsstellen vor Ort, die von den Rentenversicherungsträgern vermittelt werden können

Verwandte Links

Rente > Rentenarten

Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Rentenversicherung

Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Rente > Kindererziehungszeiten

Teilzeitarbeit

Rechtsgrundlagen: §§ 43, 240 SGB VI